

# Weisung 202207007 vom 18.07.2022 – Erhöhung der Kinderbetreuungskosten durch das 27. BAföG-Änderungsgesetz – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW, MAT, MAG)

**Laufende Nummer:** 202207007

**Geschäftszeichen:** AM 41 – 5530.2 / 5531 / 5612 / 5614 / 75083

**Gültig ab:** 18.07.2022

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- Weisung 202102012 vom 18.02.2021 – Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW)
- Weisung 202112035 vom 23.12.2021 – Anpassung der Fachlichen Weisungen § 45 SGB III

## Aufhebung von Regelungen:

---

## Zusammenfassung

Mit dem 27. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) wird § 87 SGB III dahingehend geändert, dass Kinderbetreuungskosten ab 01.08.2022 in Höhe von 160,00 Euro statt bisher 150,00 Euro erstattet werden können.

## 1. Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zur Neuausrichtung des BAföG erfolgt mit dem 27. BAföGÄndG eine bedarfsgerechte Anpassung zur Erreichung breiterer Bevölkerungsschichten und Sicherung von Chancengerechtigkeit. Dabei wird u.a. der Kinderbetreuungszuschlag in § 14b Absatz 1 BAföG von 150,00 Euro auf 160,00 Euro angehoben. In diesem Zusammenhang wird auch § 87 SGB III dahingehend geändert, dass Kinderbetreuungskosten ab 01.08.2022 in Höhe von 160,00 Euro statt bisher 150,00 Euro erstattet werden können.

## 2. Auftrag und Ziel

Um die Weiterbildung mit der Kindererziehung besser vereinbaren zu können, wird der Betrag für die Übernahme von Kinderbetreuungskosten für Teilnehmende mit Kindern von bisher 150,00 Euro auf 160,00 Euro für jedes Kind angehoben. Dies soll es den Teilnehmenden erleichtern, Dienstleistungen für die Betreuung von Kindern auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindergarten, Schule und Hort in Anspruch zu nehmen, um an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen am Abend oder am Wochenende teilnehmen zu können.

## 3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen die Anwendung dieser Weisung in den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services wenden diese Weisung unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise an:


Die Erhöhung der Kinderbetreuungskostenpauschale nach § 87 SGB III auf 160,00 Euro monatlich je Kind gilt nur für Neufälle ab 01.08.2022 (§ 422 Absatz 1 SGB III). Im Übrigen behalten die Regelungen in den Fachlichen Weisungen FbW ihre Gültigkeit.

Im Fachverfahren COLIBRI ist die neue Kinderbetreuungskostenpauschale in Höhe von 160,00 Euro monatlich für ab 01.08.2022 beginnende Maßnahmen hinterlegt.

Die BK-Vorlage „FbW Fragebogen zur Teilnahme“ wird entsprechend angepasst.

In Anlehnung an § 87 SGB III wird auch die Höchstgrenze für die Erstattung notwendiger im Zusammenhang mit der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen

Eingliederung nach § 45 SGB III zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten von 150,00 Euro auf 160,00 Euro angehoben. Die Regelungen in den Fachlichen Weisungen



MAT (PDF, Stand 23.12.2021) (45.13 Abs. 3 und 5) sowie MAG (PDF, Stand 23.12.2021) (45.14 Abs. 5) behalten ansonsten ihre Gültigkeit. Die Änderung ist für Kinderbetreuungskosten ab dem Monat August 2022 sowohl für Neuantritte als auch für bereits Teilnehmende an.

#### **4. Info**

Eine entsprechende Aktualisierung der Fachlichen Weisungen FbW, MAT, MAG erfolgt im Zuge der nächsten Überarbeitung.

#### **5. Haushalt**

Entfällt

#### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift